

I. Geltungsbereich

1. Geltungsbereich

Für alle Offerten und Verkäufe der Restrade AG gelten ausschliesslich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Anderslautende Bedingungen der Besteller finden keine Anwendung, solange diese von der Restrade AG nicht ausdrücklich und schriftlich angenommen werden.

II. Vertragsabschluss

2. Offerten und Bestellungen

Unsere Lagerlisten und Verkaufsunterlagen sind stets freibleibend und keine verbindlichen Offerten. Offerten und Abschlüsse betreffend Werkslieferungen erfolgen immer unter Vorbehalt der Genehmigung und der Liefermöglichkeit durch die Lieferwerke und sind erst nach der schriftlichen Bestätigung verbindlich. Bei Lagerware bleibt Zwischenverkauf vorbehalten.

3. Technische Angaben und Normen

Alle technischen Angaben und Eigenschaften der verschiedenen Produkte in unseren Lagerlisten und Verkaufsunterlagen sind Richtwerte und keine zugesicherten Eigenschaften. Die Gewährleistung von bestimmten Eigenschaften und der Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck bedarf in jedem Fall einer speziellen schriftlichen Vereinbarung. Soweit anwendbar gelten die einschlägigen Normen (z.B. ISO, EN, DIN, VSM, SIA etc.) für die Beschaffenheit der Ware, Mass- und Mengentoleranzen und dgl.; hinzu kommen allenfalls geltende Handelsusancen. Spezielle Bedingungen der Lieferwerke müssen wir uns vorbehalten.

4. Preise

Preisbasis je nach Vereinbarung, ebenfalls Mehrwertsteuerbelastung sowie besondere Wünsche betreffend Versand, Verpackung, Transport und Versicherung. Nicht vorhersehbare Erhöhungen von Werkspreisen, Legierungs- und Schrottzuschlägen, Steuern, Zöllen oder anderen gesetzlichen Abgaben, Transportkosten, Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Kreditwürdigkeit

Alle Aufträge werden unter der Voraussetzung der vollen Zahlungsfähigkeit des Bestellers angenommen. Erweist sich diese Voraussetzung als unzutreffend, so behalten wir uns vor, hinreichende Sicherheit, notfalls Zug um Zug gegen Barzahlung aller Ausstände zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten

III. Lieferbedingungen

6. Mengentoleranzen

Wir sind bestrebt, die bestellten Mengen einzuhalten. Wir müssen uns aber Über- oder Unterlieferungen von +/- 10% mit entsprechenden Preisberechnungen vorbehalten.

7. Lieferfristen

Alle vereinbarten Liefertermine sind Richttermine und freibleibend. Fixgeschäfte sowie Verfalltaggeschäfte im Sinne von Art. 190 OR werden nicht abgeschlossen. Wir behalten uns vor, Teillieferungen zu leisten. Bei Lieferverzögerungen ist der Besteller nicht berechtigt, die Bestellung zu annullieren, ausser wenn nach den Umständen, insbesondere auch wegen höherer Gewalt, klar ist, dass wir die Bestellung nicht ausführen können. In diesem Fall hat der Besteller nur dann Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher aus der Verspätung oder Nichterfüllung der Lieferung resultiert, wenn dieser Umstand nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit von uns zurückgeführt werden kann

8. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Erfüllungsort ist für Verkäufe Breitenbach bzw. der vereinbarte Lieferort. Kosten und Gefahr des Versands richten sich nach den massgeblichen INCOTERMS

9. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Besteller ermächtigt uns, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im Register vorzunehmen.

IV. Zahlung des Kaufpreises

10. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto und ohne jeden Abzug. Der Kaufpreis für Rohmetalllieferungen ist gemäss den bei der Bestellung getroffenen Vereinbarungen fällig. Ohne eine solche Vereinbarung gilt die Usanz der Vorauskasse. Ohne Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist befindet sich der Besteller ohne Mahnung unsererseits im Verzug. Wir sind berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. in Rechnung zu stellen. Ferner sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Bezahlung verfallener Beträge darf unter keinen Umständen verweigert werden. Insbesondere ist die Verrechnung mit Forderungen des Bestellers nicht gestattet. Erfüllungsort für die Bezahlung des Kaufpreises und der Nebenleistungen des Käufers ist Breitenbach

V. Gewährleistung und Haftung des Lieferanten

11. Mängelrüge

Allfällige Mängel sind innert 8 Tagen seit Empfang der Lieferung bei uns schriftlich zu rügen. Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel versteckt waren, d.h. im Zeitpunkt des Empfangs der Lieferung trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. In diesem Fall hat der Besteller innert 8 Tagen seit Entdeckung der Mängel diese schriftlich zu rügen. Das Rügerecht erlischt endgültig ein Jahr nach Empfang der Lieferung.

12. Kontrollrecht

Der Besteller muss uns vor der Weiterverarbeitung und Verwendung der beanstandeten Ware Gelegenheit bieten, die beanstandete Ware im Zustand der Anlieferung bzw. der Entdeckung des Mangels zu besichtigen und zu überprüfen

13. Anwendbare Bestimmungen

Die besonderen Mängelrechte des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 205 – Art. 210 OR) gelten als wegbedungen, soweit wir nicht den Mangel nachweislich arglistig verschwiegen haben (Art. 199 OR). Wenn im Einzelfall den vereinbarten Bestimmungen und den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regeln entnommen werden können, gelten im Fall von Mängeln der gelieferten Ware und bei anderen Lieferstörungen die Regeln des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Obligationenrechts über die Vertrags- Erfüllung (Art. 68 – Art. 109 OR).

14. Ansprüche des Bestellers bei Mängeln

Wenn die Mängelrüge zu recht erfolgt ist, haben wir das Wahlrecht zwischen:

- der Nachbesserung der gelieferten Ware, wenn sie möglich ist und von uns sofort offeriert wird,
- der Rücknahme der beanstandeten Ware und dem Ersatz durch wahrhafte Ware, wenn sie ohne Verzug möglich ist,
- der Rücknahme der Ware und der Rückerstattung des bereits geleisteten Kaufpreises

Die Kosten der Rückführung der Ware ab Erfüllungsort und der eventuellen Ersatzlieferung gehen zu unseren Lasten. Eine Minderung des Preises, d.h. ein Behalten der Ware durch den Besteller verbunden mit einer Reduktion des Kaufpreises, bedarf der Übereinkunft beider Parteien.

15. Mängelfolgeschäden und Haftungsausschluss

Für weiteren Schäden, insbesondere die aus dem Auftreten eines Mangels resultierenden Aufwendungen sowie Mängelfolgeschäden, haften wir nur in Fällen der groben Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt auch bei Schäden aus den Vorgängen der Vertragsanbahnung, Lieferstörungen und in Fällen der Garantie bestimmter Eigenschaften der gelieferten Ware. Vorbehalten sind die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

16. Werkslieferungen

Wenn die Ware nicht von uns, sondern von einem von uns beauftragten Werkslieferanten dem Besteller geliefert wird, sind wir für Mängel der Ware nur im Rahmen des vorstehenden Art. 14 dieser AGB verpflichtet. Weiteren Schaden aus Mängeln der gelieferten Ware oder anderen Lieferstörungen ersetzen wir nicht. Vorbehalten bleibt unsere Haftung wegen Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

VI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

17. Anzuwendendes Recht

Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag gilt **schweizerisches Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

18. Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind die für **Breitenbach** zuständigen Gerichte ausschliesslich zuständig.